

Allgemeine Vertragsbedingungen des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes zum Winterdienst

Stand: 2020

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

- (1) Für die Leistungen an den Auftraggeber (AG) gelten diese Allgemeinen Vertragsbedingungen ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Vertragsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers (AN) erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese Vertragsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Vertragsbedingungen abweichender Bedingungen des Auftragnehmers die Leistung vorbehaltlos annehmen.
- (2) (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Auftragnehmer zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.

§ 2 Angebot und Bestellung

- (1) Angebote des Auftragnehmers sind kostenfrei abzugeben. Der Auftragnehmer hat sich im Angebot, insbesondere hinsichtlich Menge, Beschaffenheit und Ausführung, an die Anfrage bzw. die Ausschreibung zu halten und im Falle der Abweichung ausdrücklich auf diese hinzuweisen. Im Angebot müssen sämtliche wesentlichen Details aufgeführt werden, die zur technischen und preislichen Beurteilung der einzelnen Einheiten notwendig sind. Maßblätter, Katalogblätter und eventuell notwendige Projektzeichnungen, Betriebsanleitungen sowie Vorschriften für den Unterhalt sind dem Angebot beizufügen.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 2 Wochen anzunehmen.
- (3) An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns un- aufgefördert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages. Sie erlischt aber, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist oder dem Auftragnehmer nachweislich schon im Zeitpunkt der Mitteilung im Sinn von Satz 1 bekannt war.

§ 3 Ausführungsbestimmungen

- (1) Der Winterdienst ist im Zeitraum vom 01. November bis 31. März werktags bis 7:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 8:00 Uhr durchzuführen. Ein Winterdienst für weitere Monate kann gesondert schriftlich vereinbart werden.
- (2) Der Winterdienst ist bei Bedarf bis 20:00 Uhr zu wiederholen. Der OOWV ist berechtigt, zusätzliche Räumungen im Laufe eines Tages zu beauftragen.
- (3) Folgende Nebenleistungen sind neben der Räum- und Streupflicht und den Verpflichtungen nach § 4 dieses Vertrages vereinbart:
 1. Lieferung, Anfuhr, Lagerung sämtlicher Betriebsstoffe für die Erbringung der vereinbarten Leistungen.
 2. Das Vorhalten sämtlicher Geräte, Werkzeuge und Ausrüstungen.
 3. Die Vorkehrungen zur Aufrechterhaltung und Sicherung des Verkehrs im Bereich der zu tätigen Arbeiten.
 4. Die zur planmäßigen Durchführung der Pflegegänge erforderlichen Mehraufwendungen jeder Art für Arbeiterschwernisse durch Witterungseinflüsse.
 5. Die Aufwendungen an Auslösungen, Heimfahrten, Urlaubsgeldern usw., sowie alle Material- und Personaltransporte.

§ 4 Verpflichtungen des AN

- (1) Der AN ist verpflichtet, die örtlichen Bestimmungen (Satzungen, Verordnungen o.ä.) sowie die gesetzlichen Bestimmungen zum Winterdienst einzuhalten.
- (2) Der AN ist verpflichtet, sich vor Abschluss dieses Vertrages über die örtlichen Gegebenheiten zu informieren und etwaige Unklarheiten mit dem Dienststellenleiter zu besprechen. Spätere zusätzliche Forderungen, die nachweislich auf die Unkenntnis der zu pflegenden Flächen zurückzuführen sind, finden keine Berücksichtigung.
- (3) Bei Schneefall sind Geh- und/oder Radwege mit einer geringeren Breite als 1,00 m ganz, die übrigen in einer Breite von 1,00 m freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, so dass eine gefahrlose Benutzung für Fußgänger und/oder anderer Verkehrsteilnehmer gewährleistet ist.
- (4) Ist kein Gehweg vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn bzw. am äußeren Rand der Fahrbahn, wenn kein Seitenraum vorhanden ist, freizuhalten.
- (5) In verkehrsberuhigten Bereichen ist – an den jeweiligen Rändern verlaufend – ein ausreichend breiter Streifen von durchgängig 1,00 m freizuhalten.
- (6) Schnee und Eis müssen so gelagert werden, dass der Verkehr auf Fahrbahn, Geh- und/oder Radweg nicht gefährdet oder behindert wird.
- (7) Die Gossen, Einlaufschächte und Hydranten sind bei eintretendem Tauwetter schnee- und eisfrei zu halten.
- (8) Der Gebrauch von Streusalz ist auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken und nur bei extremen Witterungsverhältnissen wie Eisregen oder Glätte zu verwenden, wenn nicht mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte ausreichend beseitigt werden kann. Innerhalb der Traufenbereiche von Bäumen und auf begrünten Flächen sowie in Wasserschutzgebieten darf kein Streusalz und salzhaltiger Schnee abgelagert werden. Die Rückstände vom Streumaterial sind zu beseitigen, wenn keine Glättegefahr mehr besteht.
- (9) Der AN verpflichtet sich, zum Schutze des Grundwassers die folgenden Vorsichtsmaßnahmen zu beachten:
 1. Trinkwassergefährdende Flüssigkeiten (Schmierstoffe, Treibstoffe und giftige Chemikalien) müssen zentral gelagert und gegen auslaufen gesichert werden.
 2. Hierzu sind die Fässer oder Gefäße in Blechwannen zu stellen, die mindestens den doppelten Inhalt erfassen können.
- (10) Sämtliche Räumungsarbeiten sind in eigenverantwortlicher Organisation und ohne jeweilige Aufforderung des OOWV auszuführen.
- (11) Über jeden Räumungsgang ist ein Nachweis mit der Angabe zum Datum, Zeit, Art, Name, Qualifikation der Arbeitskraft und Besonderheiten des Räumungsganges zu führen. Der Nachweis gilt als anerkannt, wenn er innerhalb von 5 Werktagen nach dem Räumungsgang dem OOWV-Personal zur Bestätigung vorgelegt wird.
- (12) Der AN stellt sicher, dass es keine Beeinträchtigungen der Räumung durch Krankheit, Urlaub oder sonstige Ausfälle seines Personals gibt.
- (13) Während langanhaltenden Schneefällen ist der AN nicht verpflichtet, fortlaufend zu räumen, zu streuen und zu fegen. In der Zeit zwischen 7:00 Uhr und 20:00 Uhr (sonn- und feiertags zwischen 8:00 Uhr und 20:00 Uhr) muss sich der AN ständig bereithalten, um unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls, oder wenn dieser im Begriff ist zu enden, mit den Räumarbeiten zu beginnen.
- (14) Nach Beendigung der Arbeiten sind sämtliche Flächen frei von Arbeitsmaterialien zu hinterlassen.

§ 5 Preise

- (1) Die Preise sind Festpreise, sofern sich aus Angebot und Bestellung nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt.
- (2) Sofern sich aus Angebot und Bestellung nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, versteht sich der Preis als Nettopreis zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

§ 6 Zahlungsbedingungen

- (1) Rechnungen sind mit der Bestellnummer des Auftraggebers zu kennzeichnen und müssen den gesetzlichen Vorschriften zum Vorsteuerabzug genügen.
- (2) Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt.
- (3) Zahlungen durch uns bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß. Bei nicht vertragsgemäßer Lieferung oder Leistung bleiben trotz Zahlung alle Rechte erhalten.
- (4) Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, Forderungen gegen den Auftraggeber an Dritte ohne schriftliche Zustimmung abzutreten. Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur zulässig, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (5) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

§ 7 Haftung

- (1) Der AN haftet für Schäden, die durch seine oder die Tätigkeit seiner Gehilfen entstehen oder die durch eine Verletzung oder Unterlassung der vertraglichen Pflichten entstehen oder auf ihn oder seine Gehilfen zurückzuführen sind. Eine Exkulpation nach § 831 S. 2 BGB ist ausgeschlossen. Die Kosten können vom Rechnungsbetrag abgezogen werden.
- (2) Für die unter § 4 Nr. 9 genannten Verunreinigungen trägt der AN die alleinige Haftung.
- (3) Bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Schadensfälle melden sich die Vertragsparteien unverzüglich nach ihrem Bekanntwerden.

§ 8 Datenschutz

- (1) Erhält der Auftragnehmer bei der Erbringung der Vertragsleistungen Zugang zu personenbezogenen Daten, wird er die geltenden Datenschutzvorschriften beachten, insbesondere personenbezogene Daten ausschließlich zum Zwecke der Erbringung der Vertragsleistungen verarbeiten (Zweckbestimmung), sicherstellen, dass seine Mitarbeiter, nur soweit zwingend erforderlich, Zugriff auf die Daten erhalten und seine Mitarbeiter schriftlich auf das Datengeheimnis verpflichten und diese über die einzuhaltenden Datenschutzvorschriften belehren und uns dies auf Nachfrage nachweisen.
- (2) Der Auftragnehmer sichert zu, personenbezogene Daten dem Stand der Technik entsprechend zu schützen.
- (3) Im Falle der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer im Auftrag des Auftraggebers ist – bevor der Auftragnehmer Zugriff auf personenbezogenen Daten des Auftraggebers OOWV erhält – die jeweils erforderliche Datenschutzvereinbarung abzuschließen, die vom Auftraggeber hierfür zur Verfügung gestellt wird.
- (4) Der Auftragnehmer sichert zu, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten, die dem Auftraggeber oder Kunden des Auftraggebers zuzurechnen sind, nur innerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland, eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erfolgt. Abweichungen hiervon sind zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich zu vereinbaren und unterliegen der Voraussetzung des Abschlusses hierfür erforderlicher Verträge.
- (5) Dem Datenschutzbeauftragten des Auftraggebers sind auf Verlangen alle geforderten Auskünfte zu erteilen, ggf. den Datenschutz über ein Datenschutzkonzept nachzuweisen und geforderte Unterlagen zu übergeben.
- (6) Der OOWV verarbeitet personenbezogene Daten aus diesem Vertrag ausschließlich zweckgebunden zur Verwaltung und Abwicklung im Rahmen des Vertragsverhältnisses. Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie in unserer Datenschutzerklärung auf der Homepage OOWV, www.oowv.de.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Klausel.
- (2) Durch die Unwirksamkeit einer Vertragsbestimmung wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden die unwirksame Bestimmung durch eine Regelung ersetzen, die dem ursprünglichen Willen der Vertragspartner am nächsten kommt und mit den geltenden Gesetzen vereinbar ist. Können sich die Vertragspartner hierüber nicht einigen, tritt an die Stelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung die gesetzliche Bestimmung. Dies gilt entsprechend für Regelungslücken.
- (3) Gerichtsstand ist Brake/Unterweser.